



Tiroler Umwelthanwaltschaft

DI Lukas Umgeher

Telefon 0512/508-3483

Fax 0512/508-3495

landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED];
„Bächentaleraipweg (Schleimsjochweg)“, Eben a.A.;

Geschäftszahl LUA-9-3.2.3/18/2

Innsbruck, 07.07.2011

Sehr geehrter [REDACTED]!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 20.06.2011, GZl. U-4550/9-11, eingelangt bei der Tiroler Umwelthanwaltschaft am 24.06.2011, wurde [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des „Bächentaleralpweges (Schleimsjochweg)“ auf den Gpn. 1224 und 1214, KG Eben a.A. erteilt.

Gegen Spruchpunkt I dieses Bescheides erhebt der Landesumwelthanwalt binnen offener Frist

BERUFUNG

mit folgender

Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird in Spruchpunkt I wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

█, beantragte mit Schreiben vom 25.01.2010 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung zweier Wegtrassen. Das Ansuchen wurde an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz weitergeleitet.

Die geplante Wegtrasse I verbindet über eine Länge von 728,5 lfm die „Stallenalm“ mit dem „Fonseitenalm-Niederleger“. Die gesamte Wegtrasse setzt sich laut Plan aus 480 m Ausbaustrecke und 348 m Bestandsstrecke zusammen. Die Ausbaustrecke führt ausgehend vom bestehenden Zufahrtsweg bei den Almhöfen der Fonseiten Alm auf der Gp. 1214, KG Eben a. A. bis kurz vor lfm 500 bei der nördlichen Grundgrenze zwischen den Gpn. 1224 und 1223, beide KG Eben a. A. Die Wegtrasse sieht eine Wegbreite mit einer maximalen Bermenregelbreite von 3,80m vor und soll für LKW laut ÖNORM B 4002 mit bis zu 16 Tonnen befahrbar sein. Die Wegsteigungen betragen +10% bis +12%. Über den Teil der Ausbaustrecke, welcher ab der Grundgrenze zwischen den Gpn. 1224 und 1223 in südlicher Richtung verläuft, behängt eine Berufung bei der Oberbehörde, da mit Bescheid vom 22.01.2008, GZI. U-2865/11-07 ein Rückbau des sich dort befindlichen Wirtschaftswegs gefordert wird.

Die geplante Wegtrasse II verläuft auf der Gp. 1214, KG Eben a. A. in mehreren Kehren und einer Länge von 1253,4 lfm vom „Fonseitenalm-Niederleger“ zum „Fonseiten-Hochleger“. Dabei werden Geländeneigungen von bis zu 65% überwunden. Die Wegsteigungen betragen +10% bis +14%. Die Wegtrasse sieht eine Breite von 3,5 m vor und soll durchgehend bis zu 12 Tonnen traktobefahrbar sein.

Laut Behörde dient das vorliegende Projekt zur Verbesserung der Erschließung der betroffenen/belasteten Almen. Die Wegtrasse wurde so gewählt, dass eine Erschließung der Almflächen zur Bewirtschaftung (Verzäunung und Düngewirtschaft), eine gleichzeitige Nutzung als Triebweg und die Bringung von Holz- bzw. Schadholz möglich ist. Durch die Anlage des Weges kann eine arbeitswirtschaftliche Verbesserung und eine bessere Anpassung an die witterungs- und Bewirtschaftungssituation geschaffen werden. So kann Düngung zur „Unzeit“ (Nässe, Regen, etc.) verhindert werden. Zudem soll der Wegausbau zu einem geordneten Milchabtransport der Almen im Erschließungsbereich führen und so genannte „Milchrunden“ für die Milchabholung ermöglichen. **Wesentlicher Grund** für das gegenständliche Projekt ist die **Sicherung der Almbewirtschaftung mit Milchvieh** und dem damit in Verbindung stehenden Zwang zur schadlosen **Düngeausbringung**.

Die vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen Gpn. 1224 und 1214 sind Teil des Naturschutzgebietes Karwendel das wiederum Teil des Alpenparks Karwendel ist, welcher ein Natura 2000-Gebiet ist.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde gemäß den §§ 6 lit. d, 29 Abs. 1 lit. b und 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl.Nr. 26/2005 i.d.g.F. LGBl. 98/2009 (kurz: TNSchG 2005) unter Einhaltung eines im Bescheid genannten 9 Punkte umfassenden Kataloges von Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 wurde █ zur ökologischen Bauaufsicht bestellt.

Der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes wurden eine mündliche Verhandlung, ein naturkundliches, ein kulturbautechnisches sowie ein forstfachliches Sachverständigengutachten zu Grunde gelegt. Außerdem wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens noch eine Stellungnahme der Vertreterin der ÖBf AG, des Obm.-Stv. der Agrargemeinschaft Stallen-Gröben, des Obmannes der Agrargemeinschaft Fonseiten, der Gemeinde Eben a.A. sowie des Naturschutzbeauftragten abgegeben.

Gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amt sachverständigen ergeben sich durch das gegenständliche Projekt folgende Auswirkungen und Beeinträchtigungen:

Zur Wegtrasse I (vom „Fonseiten-Niederleger“ zur „Stallenalm“):

Der momentan errichtete Weg weist eine Wegbreite von 5 m auf und übertrifft die ursprünglich projektierte Breite. „Im Bereich der Wegtrasse habe sich zahlreiche Vernässungen mit entsprechender **Feuchtgebietsvegetation** gefunden. [...] Bezüglich Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum ist darauf hinzuweisen, dass im Trassenbereich zahlreiche **Vernässungen** gegeben sind. Diesbezüglich ist festzustellen, dass im Bereich des Viehtriebweges diese **stark durch Viehtrieb entwertet** waren, insofern ist aus naturfachkundlicher Sicht von **Bedeutung**, dass die **unterhalb liegenden** Feuchtstandorte wiederum **mit dem angeschnittenen Hangwasser dotiert** werden“.

Zur Wegtrasse II (vom „Fonseiten-Niederleger“ zum „Fonseiten-Hochleger“):

„Die gesamte zu erschließende Flanke ist als offene Weidefläche ausgeprägt und ist von gegenüberliegenden Hängen aus **optisch gut einsehbar**. Die gesamte Maßnahme befindet sich im Naturschutzgebiet Karwendel, das wiederum Teil des Alpenparks Karwendel im Natura 2000-Gebiet ist. [...] Naturgemäß werden Wirtschaftswege auch zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger verwendet, insofern werden die angrenzenden Bereiche sich **in Zukunft** bezüglich des **Bewuchses verändern**. In diesen begülbaren Abschnitten wird es zu **starken Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum** kommen. Die an magere, extensive Weiden angepassten Arten werden einer weit verbreiteten „gemeinen“ Flora weichen. [...] Bezüglich der **Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert** ist festzuhalten, dass die gegenständliche Wegeanlage **sehr gut einsehbar** ist. Derzeit ist die gesamte Hangflanke als „unberührter Raum bzw. eine unberührte Kulturlandschaft“ gegeben. Das Bächental zählt wohl zu den eindrucklichsten Kulturlandschaften Tirols. [...] weist das Bächental noch eine beeindruckende Ursprünglichkeit auf. [...] Aufgrund der guten Einsehbarkeit und gerade aufgrund der „Besonderheit des Bächentales“ als eines der schönsten und ursprünglichsten Almentäler Tirols sind die **Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert** somit zusammengefasst doch als **stark bzw. deutlich einzustufen**.“

Der Landesumweltanwalt teilt nicht zuletzt auf Grund des vorliegenden Gutachtens die Meinung des naturkundlichen Amt sachverständigen, dass es durch die geplanten Wegtrassen zu Beeinträchtigungen, bei der Wegtrasse II sogar zu starken Beeinträchtigungen, der Schutzgüter Naturhaushalt, Lebensraum, Landschaftsbild und Erholungswert, kommen wird.

Auch der Naturschutzbeauftragte hat sich den Ausführungen des naturkundlichen Amt sachverständigen ausdrücklich angeschlossen.

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft

a) Mangelhafte Interessensabwägung

Die durchgeführte **Interessensabwägung** erscheint der Landesumweltanwaltschaft zum einen rechtlich nicht stichhaltig und zum anderen inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Laut § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind Bescheide zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird. Die Begründung hat nach § 60 AVG die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen zu enthalten. Weiters muss sich die Behörde **zum Beweiswert** der **aufgenommenen Beweise äußern** und **schlüssig** darlegen, **warum** sie auf Grund dieser Beweise zu ihrer Sachverhaltsannahme gelangt ist. Eine **mangelhafte Begründung** stellt einen **Verfahrensmangel** dar. Im Spruchpunkt I des Bescheides vom 20.06.2011 GZI U-4550/9-11, wird zwar angegeben auf welchen Gesetzestexten die Begründung basiert, jedoch wird in der Folge **nicht ausreichend begründet** nach welchem Ermessen die Behörde ihre Entscheidung getroffen hat.

Eine **andere zufrieden stellende Lösung** bzw. **andere Varianten** wurden **nicht geprüft**, siehe dazu Punkt c).

Das Bestehen langfristiger öffentlicher Interessen, welche tauglich wären die Naturschutzinteressen zu überwiegen, sind der Landesumweltanwaltschaft nicht bekannt und auch nicht dem bisherigen Ermittlungsergebnis zu entnehmen. Von Seiten des Antragstellers wurden keine Unterlagen bzw. Angaben zur Bekundung eines langfristigen öffentlichen Interesses dargelegt. Ein Amt sachverständiger für Alm- und Weidewirtschaft ist in diesem Zusammenhang dem Verfahren nicht beigezogen worden. Dieser hätte sich mit der Fragestellung zu befassen gehabt, ob die gegenständliche Weganlage für die Almwirtschaft unabdingbar ist bzw. ob ohne diese die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährdet wären.

Zusätzlich gibt der naturkundliche Amt sachverständige an, dass die Almen bereits eine Basiserschließung aufweisen.

Es liegen also **keine nachvollziehbaren Grundlagen** vor, welche für ein überwiegendes langfristiges öffentliches Interesse an der Errichtung der projektierten Wegtrassen sprechen würden.

b) Verträglichkeitsprüfung

Ziel der Landesumweltanwaltschaft ist es u.a., naturkundlich wertvolle, einzigartige und sensible Lebensräume in ihrer Ursprünglichkeit auch für die Zukunft erhalten zu können und nicht durch zahlreiche Erschließungsprojekte zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören. Das gegenständliche Projekt liegt im Naturschutzgebiet Karwendel, welches als Teil des Alpenparks Karwendel als Natura 2000-Gebiet gemeldet wurde. Dabei ist besonders zu betonen, dass für Natura 2000-Gebiete Sonderbestimmungen bestehen, die insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, dienen. Art 6 Abs. 3 FFH-RL bestimmt, dass Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, einer **Verträglichkeitsprüfung** bedürfen.

Weiters besagt § 14 Abs. 5 TNSchG 2005, dass trotz des Vorliegens einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes das Vorhaben bewilligt werden darf, wenn es **keine andere zufrieden stellende Lösung** gibt und es aus **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist.

Der naturkundliche Sachverständige führt in seinem Gutachten an, dass es bei der Wegtrasse II zu **starken Beeinträchtigungen** der Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum kommen wird. Weiters sind die **Beeinträchtigungen** durch die Wegtrasse II auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert als **stark bzw. deutlich** einzustufen. Wegtrasse II liegt auf der Gp. 1214, welche Teil des Natura 2000-Gebietes ist.

Somit hätte ohne jeden Zweifel eine **Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-RL** durchgeführt werden müssen, welche die Behörde **aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft nicht im erforderlichen Maß** vorgenommen hat.

Insbesondere hat es die Behörde verabsäumt zu überprüfen, ob gegenständliche Weganlagen mit den Schutzziele des Natura 2000-Gebietes vereinbar sind. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes hätte diesbezüglich der Amtssachverständige für Naturkunde mit der Prüfung dieses Sachverhaltes befasst werden müssen.

c) Variantenprüfung

Im gegebenen Fall wurde **keine Variantenprüfung** gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 **durchgeführt**, wonach trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 die Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Art und Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Die Variantenprüfung ist insofern mangelhaft geblieben, als dass weder andere für die Naturschutzgüter gelindere Varianten noch die Nullvariante im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens geprüft wurden. Seitens der Behörde wurde die Sinnhaftigkeit des Vorhabens weder hinterfragt noch geprüft.

d) Umsetzungsfehler der Projektierung und mittelfristige Beeinträchtigungen

Im Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen hält dieser fest, dass die geplante Wegtrasse I bereits in Form einer 5 m breiten Rohtrasse, anstelle der geplanten 3,5 m (bzw. 3,8 m), vorliegt. Diese Breite widerspricht allerdings der im Projekt vorgesehen und somit verhandlungsgegenständliche Breite.

Die Feststellung des naturkundlichen Amtssachverständigen, dass Wirtschaftswege mit der Absicht der Ausbringung von Wirtschaftsdünger verbunden sind, wird von der Behörde in der Kundmachung vom 30.09.2010 untermauert (Seite 2, erster Absatz 1). Der naturkundliche Amtssachverständige gibt bezüglich der Wegtrasse II an, dass durch das Ausbringen von Wirtschaftsdünger an extensive Weiden angepasste Arten von anderen Arten verdrängt werden würden. Darunter fallen auch die in diesem Bereich vorkommenden Enzianarten, welche laut Tiroler Naturschutzverordnung 2006 § 2 Abs. 3 als teilweise geschützte Pflanzenarten gelten.

Die Errichtung der geplanten Wegtrassen I und II und das geplante Ausbringen von Wirtschaftsdünger lassen den Schluss zu, dass es **mittelfristig auch im Bereich der Wegtrasse I zu Beeinträchtigungen für die dortigen Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum kommen wird**.

Die Landesumweltanwaltschaft kommt somit zu dem Schluss,

- dass es die Behörde verabsäumt hat, die für sie relevanten Schlussfolgerungen für die vorliegende Entscheidung bzw. Bewilligung in der Begründung des Bescheides schlüssig und nachvollziehbar darzulegen,
- dass dem Verfahren zweckmäßigerweise ein Amt sachverständiger für Alm- und Weidewirtschaft beigezogen werden sollte,
- dass dem Ermittlungsverfahren kein nachvollziehbares langfristiges öffentliches Interesse, welches für die Bewilligung des Vorhabens nötig wäre, entnommen werden kann und daher auch keine gesetzeskonforme Interessenabwägung erfolgen konnte. Insbesondere hat es die Antragstellerin im Sinne des § 43 Abs. 3 TNSchG 2005 unterlassen, langfristige öffentliche Interessen glaubhaft zu machen bzw. diesbezügliche entsprechende Unterlagen vorzulegen, welche geeignet sind die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen.
- dass keine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 14 TNSchG 2005 im Sinne der vorliegenden Schutzziele erfolgte,
- dass keine Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 von der bescheiderlassenden Behörde erfolgte,
- dass grundsätzlich Vorbehalte von Seiten der Landesumweltanwaltschaft bestehen gegen Projekte gegenständlicher Art, welche sich in einem Natura 2000-Gebiet befinden und wie im gegenständlichen Fall eine Überprüfung der Kompatibilität mit den Schutzzielen unterlassen wurde. Ergänzend wird angemerkt, dass die Wegtrasse I konsenslos errichtet wurde und nicht mit den Projektunterlagen übereinstimmt (Wegrohtrasse der Wegtrasse I beträgt 5 m).

Aus all diesen Gründen wird seitens der Landesumweltanwaltschaft fristgerecht folgender

III. Berufungsantrag

gestellt:

1) Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und die Bewilligung versagen

in eventu

2) die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer